



Hinweise zur Gestaltung von Repro-Vorlagen

(Stand 12.2001)

Anbei erhalten Sie einige Musterseiten eines Laserausdrucks, wie wir ihn für den Druck bzw. die Reproduktion Ihrer Veröffentlichung benötigen. Die Ausdrücke werden im Verlag vor Drucklegung auf ca. 80 % verkleinert, damit sie in unser Buchformat passen.

- Verwenden Sie bei Ihrem Ausdruck die gleichen Schriftgrößen, Zeilenabstände und die gleiche Raumaufteilung wie auf den Musterseiten. Genauere Maßangaben hierfür können wir nicht vorgeben, da dies von Programm zu Programm variiert. Gegebenenfalls kann auf die Einzüge am Absatzbeginn verzichtet werden.
- Bei der Schrift handelt es sich um die „Times Roman“. Sollten Sie nicht über diese Schriftart verfügen, dann können Sie auch eine ähnliche verwenden.
- Senden Sie bitte dem Verlag vorab unbedingt einige Probeseiten (je eine Seite Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Haupttext mit Fußnoten, Literaturverzeichnis und evtl. Sachregister) Ihres Ausdrucks per Post, da Telefaxe meist verzerrt ankommen, zur Begutachtung zu. Sie erhalten dann umgehend Bescheid.
- Bei der Erstellung des zum Druck bestimmten Laserausdrucks sollten Sie mit der Seitenzählung bei Seite 5 beginnen; d.h. Ihre erste Buchseite (Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Widmung o.ä.) ist Seite 5. Die Seiten 1 – 4 (Innentitelei und Impressum) und der Umschlag werden vom Verlag hergestellt. Die Seitenzahlen müssen unten außen stehen, gerade Zahlen links außen und ungerade Zahlen rechts außen.
- Ferner sollten Sie bei Ihrem endgültigen Ausdruck darauf achten, daß keine unnötig großen Wortzwischenräume in den Zeilen vorhanden sind – meist bedingt durch schlechte Trennungen – und daß keinesfalls die letzte Zeile eines Absatzes oben auf einer neuen Seite steht – meist bedingt durch Fußnotenziffern am Ende von Absätzen. Vermeiden Sie unnötige Leerzeilen zwischen den Absätzen und dem Fußnotentext, da diese den Umfang der Arbeit – und somit die Druckkosten – unnötig ausweiten.
- Der Laserausdruck kann auf normalem weißem Schreibmaschinenpapier erfolgen, die Schwärzung der Schrift beim endgültigen Ausdruck muß gleichmäßig sein.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Nomos-Herstellungsabteilung gerne zur Verfügung.

Claudia Palazzo	Telefon 0 72 21/21 04-20
Marion Wechsler	Telefon 0 72 21/21 04-70
Peter Fehrenbach	Telefon 0 72 21/21 04-21
Wolfgang Huck	Telefon 0 72 21/21 04-30

	Inhaltsverzeichnis	
	Vorwort	7
	Einleitung	9
	<i>1. Kapitel: Die Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch Datenverarbeitungen im Bereich der globalen Telekommunikation</i>	11
	§ 1: Persönlichkeit und Privatheit als Schutzgüter des Datenschutzrechts	11
	I. Die Herausbildung des rechtlichen Schutzes von Persönlichkeit und Privatheit	11
	1. Der Schutz im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten	12
	2. Der Schutz im Verhältnis Bürger - Staat	14
	II. Persönlichkeitsschutz und automatisierte Datenverarbeitung	22
	§ 2: Globale Kommunikation als Herausforderung für den Persönlichkeitsschutz	34
	I. Definitionen	34
	1. Telekommunikationsnetze	34
	2. Telekommunikationsdienste	36
	II. Personenbezogene Datenverarbeitung im globalen Kommunikationssystem	56
	1. Euro-ISDN	66
	a) Technische Netzinfrastruktur	71
	aa) Übertragungsleitungen	72
	bb) Vermittlungsrechner	74
	cc) Privatrechtssubjekte	77
	b) Dienste und Dienstmerkmale	83
	aa) ISDN-Dienste	90
	bb) ISDN-Dienstmerkmale	94
	2. Mobilfunknetze	99
	a) Technische Netzinfrastruktur	100
	aa) Basis-Station (Funkfeststation)	105
	bb) Mobileinheit	118
	b) Dienste, Dienstmerkmale und Diensteanbieter	138
	3. Netze von Online-Diensten	145
	a) Definition und Funktionsweise eines Online-Dienstes	156
	b) Datenverarbeitungen während der Nutzung eines Online-Dienstes	157
	aa) Registrierung und Zugang zum Netz	160
	bb) Nutzung des Dienstangebotes	163
	4. Internet	172
	a) Struktur des Netzes	174
	b) Angebotene Dienste	180
		5

230 mm

240 mm

150 mm

c)	Datenverarbeitungen bei der Registrierung und dem Zugang zum Netz	187
d)	Datenverarbeitungen während der Nutzung der Dienste	189
aa)	Die zentrale Rolle des Providers	190
bb)	Die vom Teilnehmer beeinflusste	193
§ 3:	Zusammenfassende Bewertung der Gefahren für das Persönlichkeitsrecht in globalen Telekommunikationssystemen	190
I.	Leichtigkeit des Eingriffs in Grund- und Menschenrechte	193
II.	Die besondere Stärke der drohenden Eingriffe	201
	<i>2. Kapitel: Internationales Datenschutzrecht</i>	211
§ 1:	Definition des Begriffs	214
I.	Internationales Recht	224
II.	Datenschutzrecht	229
III.	Rechtsquellen	231
§ 2:	Rahmenbedingungen des internationalen Datenschutzrechts	235
I.	Widerstreitende Interessen bei der Regulierung der Datenverarbeitung	249
1.	Informationsfreiheiten anderer	250
a)	Freiheit der Presse	257
b)	Informationsfreiheit des Bürgers	263
c)	Freiheit der Forschung	267
2.	Sonstige kollidierende Interessen	289
a)	Staatliche Belange	300
b)	Wirtschaftsfreiheit	312
	Literaturverzeichnis	321

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. o.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
ABGB	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abgdr.	Abgedruckt
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft, Amtsgericht, auch: Ausführungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AktienR	Aktienrecht
AktMitglRG	Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung
allg.	allgemein
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
amtl.	Amtlich
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbRB1.	Arbeitsrechtsblattei
ArchBR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AspG	Altspargengesetz
AT	Allgemeiner Teil
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuslSchuldAbkAG	Ausführungsgesetz zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden
AVO	Ausführungsverordnung
AZ	Aktenzeichen
Azollo	Allgemeine Zollordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
Banz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BbergG	Bundesberggesetz
Bd.	Band
bearb.	Bearbeitet
betr.	Betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJM	Bundesministerium der Justiz
c.c.	codice civile
CMLRev.	Common Market Law Review

Einleitung

Wir leben in einer Zeit, die die Liberalisierung der Märkte und damit auch der Informationen auf ihr Banner geschrieben hat. Im Namen der freien Marktentfaltung und des globalen Wettbewerbs fordern und vollziehen Politik, Wirtschaft und auch Teile der Rechtslehre den Abbau rechtlicher Regelungen, so daß ganze Volkswirtschaften im Begriff sind, von den zu "Standortnachteilen" erklärten sozialen, menschenrechtlichen und kulturellen Standards Abschied zu nehmen. Entstehende Lücken werden dem Markt mit seiner vermeintlichen Fähigkeit der Selbstregulierung durch eine "unsichtbare Hand" anvertraut.

Die globale Telekommunikation gilt als das Rückgrat der neuen liberalen Informationsgesellschaft, weswegen von den Verfechtern des freien Marktes auch diesbezüglich jede Art der "Fremdregulierung" mit dem Argument abgelehnt wird, dadurch würde das wirtschaftliche Potential abgeschnürt und die Informationsfreiheit eingeschränkt.¹

In so einem Umfeld mag es erstaunlich erscheinen, daß die Bemühungen einer rechtswissenschaftlichen Arbeit auf Fragen der internationalen datenschutzrechtlichen Regulierung der globalen Telekommunikation richten.

Indes ist eine rechtliche Regelung der globalen Telekommunikation heute dringender denn je:

Zwar werden die Vorteile der neuen Technologie nicht in Zweifel gezogen. Selbstverständlich ist es für den Fortschritt der offenen Gesellschaft von enormer Wichtigkeit, daß Informationen potentiell jedermann frei zur Verfügung stehen. Gerade die Erfahrungen mit den totalitären Regimen in Mittel- und Osteuropa haben gezeigt, wie sehr das Abschnüren von Information nicht nur den geistigen Austausch als Basis einer demokratischen Gesellschaft behindert, sondern auch das gesamte Wirtschaftssystem der betroffenen Staaten in den Abgrund ziehen kann. Hier dienen die globale Vernetzung und der damit möglich gewordene Informationsaustausch der Entwicklung von Demokratie und Freiheit auf der Welt: In einer Welt, in der Informationen vor den Bürgern nicht mehr ohne weiteres versteckt werden können, in der über Kommunikationsmedien wie Internet und Mobilfunk alle Bürger der Welt miteinander Gedanken, Erfahrungen, Neuigkeiten oder Beurteilungen aktueller Ereignisse austauschen können, ist eine Entfaltung der demokratischen Werte wie Freiheit und aktive Partizipation an der Gesellschaft stark erleichtert.²

Im übrigen stecken in den neuen Kommunikationstechniken große wirtschaftliche Möglichkeiten, weshalb in naher Zukunft mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze gerechnet werden kann. Diese Möglichkeiten liegen nicht nur im Aufbau und Betrieb der Kommunikationsnetze und -dienste, sondern auch in der Nutzung dieser Medien im Geschäftsverkehr. Die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen der globalen Telekommunikation stehen nicht unabhängig nebeneinander, sondern sind zumindest teilweise verflochten. Dies zeigt besonders deutlich das Dilemma in dem sich totalitäre und autoritäre Systeme angesichts der Herausforderung durch das Internet

1 Vgl. Dyson, Release 2.0 - Die Internet-Gesellschaft, S. 135ff.

2 Vgl. Tinnefeld, Brauchen wir eine neue Informationsordnung?, in: Th. Dehler Stiftung (Hrsg.), Informationszugang und Datenschutz, S. 65f.

befinden: Auf der einen Seite können es sich diese Staaten wirtschaftlich nicht leisten, das Internet völlig zu ignorieren oder von ihrem Territorium auszuschließen. Sobald aber das Internet auf dem Gebiet dieser Staaten zugänglich ist, kann potentiell auf alle im Netz verfügbaren Informationen zurückgegriffen werden, also auch auf diejenigen, die der entsprechenden Regierung als zu brisant erscheinen. Deswegen versuchen diese Regime, einen Filter vor die Benutzung des Netzes zu setzen, der aber notwendigerweise nie vollständig sein kann, da jeden Tag neue Angebote auf dem Netz erscheinen.

1. All diese Vorteile der globalen Telekommunikation dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier auch Gefahren lauern, die sowohl die Rechte des Einzelnen betreffen als auch die gesellschaftliche Entwicklung. Das Vorhandensein grenzüberschreitender Datenströme. Somit werden alle rein lokal, regional oder national orientierten Netze ausgeschlossen. Hierzu zählen die Lokal Area Networks die zumeist in Unternehmen oder in der Verwaltung verwendet werden und auf eine bestimmte lokale Fläche begrenzt sind.³ Aber auch das Btx-Netz in Deutschland, das Minitel-Netz in Frankreich oder ähnliche Netze werden nicht gesondert untersucht, da sie jeweils auf nur ein einziges Staatsgebiet konzentriert sind.
2. Der offene Zugang zu den Netzen und zu den auf ihnen angebotenen Diensten. Nicht behandelt werden also auch alle unternehmensinternen Netzwerke, die zwar den lokalen Rahmen sprengen und einen grenzüberschreitenden Bezug besitzen, die aber nur für Mitarbeiter dieses Unternehmens zugänglich sind. Die sich hier ergebenden Probleme sind vornehmlich arbeitsrechtlicher Natur, und eine Behandlung des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.⁴

3 Vgl. Rieß, Regulierung und Datenschutz im europäischen Telekommunikationsrecht, S. 14f.

4 Eine gute Darstellung der Problematik des Arbeitnehmerdatenschutzes bei der Einführung von ISDN in einem Unternehmen bietet Schröder, Arbeitnehmerdatenschutz in Informations- und Kommunikationssystemen dargestellt am Beispiel ISDN.

1. Kapitel: Die Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch Datenverarbeitungen im Bereich der globalen Telekommunikation

§ 1: *Persönlichkeit und Privatheit als Schutzgüter des Datenschutzrechts*

Datenschutz bzw. Datenschutzrecht sind relativ neue Erscheinungen auf der Bildfläche der nationalen und internationalen Regelungslandschaft. Schutzgut dieser Rechtsmaterie sind nicht, wie der Name vermuten läßt, die Daten des Einzelnen. Vielmehr bilden nach allgemeiner Auffassung der Schutz von Privatsphäre und der Persönlichkeit die Grundlage des Datenschutzrechts.⁵

I. Die Herausbildung des rechtlichen Schutzes von Persönlichkeit und Privatheit

Der rechtliche⁶ Schutz von Persönlichkeit und Privatheit, entwickelte sich zunächst im Zivil- und Strafrecht, bevor er gegen Mitte unseres Jahrhunderts zum Gegenstand der Beziehungen zwischen Staat und Bürger wurde. Den Ausschlag für die Beschäftigung der beiden mit dem Thema der Privacy gab nämlich die Berichterstattung der lokalen Regenbogenpresse.

Gewisse Aspekte des Privatlebens sind schon seit der Antike vor Nachforschung und Veröffentlichung durch andere geschützt. Hierzu zählt vor allem das Arztgeheimnis.⁷ Seit dem Zeitalter der Aufklärung ist auch das Briefgeheimnis in Europa allgemein anerkannt. Andere berufliche Schweigepflichten (Anwälte, Notare) bestehen ebenfalls seit dieser Zeit. Dennoch stellen diese Beispiele nur einzelne Aspekte des Privatlebens dar. Die ersten systematischen rechtlichen Untersuchungen über den Schutz des privaten Lebensbereiches wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts unternommen. Sie standen unter den Schlagworten des "Persönlichkeitsrechts" im deutschsprachigen Raum, des "vie privée" im Gebiet der Frankophonie und der "privacy" im anglo-amerikanischen Sprachkreis.

Die beiden Amerikaner Warren und Brandeis erarbeiteten 1890 in ihrem im Harvard Law Journal veröffentlichten Artikel zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte eines "Right to Privacy". Heutzutage erscheint die von einer tiefen Kenntnis des damaligen Rechts zeugende Deduktion der Existenz eines "Right to Privacy" vor allem wegen ihrer Hintergründe und den daraus

5 Vgl. z.B. Unger, Datenschutz in internationalen Organisationen, S. 36; Odermann/Schomerus, BDSG - Kommentar, S. 31; Bull, Datenschutz oder Die Angst vor dem Computer, S. 22 und S. 77.

6 Neben rechtlichen Deutungen des Privatlebens gibt es vor allem soziologische Annäherungen an den Begriff: Die Soziologie erklärt das menschliche Bedürfnis nach Privatleben mit der Angst vor sozialer Kontrolle und dem in allen Gesellschaftsformen vorhandenen Schamgefühl des Einzelnen.

7 Vgl. hierzu aus dem im 5. Jhd. vor Christus entstandenen sogenannten "Eid des Hippokrates": "Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen geplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf ..." (zitiert aus Höfelmann, Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung anhand der Ausgestaltung des Datenschutzrechts und der Grundrechtsnormen der Landesverfassungen, S. 102), sowie das vom Weltärztebund empfohlene Arztgelöbnis, das den Eid des Hippokrates ersetzt: "... Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse wahren ..." (zitiert aus Brockhaus - Die Enzyklopädie, Bd. 2, S. 181).

von den beiden Wissenschaftlern gezogenen Konsequenzen⁸ bemerkenswert. Den Ausschlag für die Beschäftigung der beiden mit dem Thema der Privacy gab nämlich die Berichterstattung der lokalen Regenbogenpresse über das Privatleben der verschiedensten Mitglieder der Bostoner Oberschicht und insbesondere über das Sozialleben von Samuel Warrens Ehefrau.⁹

Gewisse Aspekte des Privatlebens sind schon seit der Antike vor Nachforschung und Veröffentlichung durch andere geschützt. Hierzu zählt vor allem das Arztgeheimnis. Seit dem Zeitalter der Aufklärung ist auch das Briefgeheimnis in Europa allgemein anerkannt. Andere berufliche Schweigepflichten (Anwälte, Notare) bestehen ebenfalls seit dieser Zeit. Dennoch stellen diese Beispiele nur einzelne Aspekte des Privatlebens dar. Die ersten systematischen rechtlichen Untersuchungen über den Schutz des privaten Lebensbereiches wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts unternommen.

Im bekannten Stil der Regenbogenpresse wurden dort viele Details und intime Kenntnisse des Privatlebens an ein großes Publikum weitervermittelt. Zur Abwehr der Angriffe der Sensationspresse auf das Privatleben bestimmter Bürger leiten Warren/Brandeis durch eine Analyse einzelner Gerichtsentscheidungen die Existenz eines "Right to Privacy" im Common Law ab, das sich in dem "right to be let alone"¹⁰ äußert. Somit steht fest, daß bereits am Anfang der Entwicklung des rechtlichen Schutzes von Persönlichkeit und Privatheit die Gefährdung dieser Güter durch neue Technologien (wie z.B. Photoapparat, mechanische Druckereien, neue Übermittlungstechniken) stand.¹¹ Dieses Phänomen hat sich in der Folgezeit als eine der Konstanten der rechtlichen Weiterentwicklung auf diesem Gebiet herausgestellt.

cc. Funkvermittlungsstelle

Ein "Right to Privacy" wurde in der Folgezeit von einigen Gerichten und Staaten der Vereinigten Staaten anerkannt, von anderen aber auch gänzlich abgelehnt.¹² Erste vereinzelte Initiativen bezogen sich vor allem auf den Schutz des Mißbrauchs von Bild und Namen einer Person. Im "law of torts", d.h. im Recht der unerlaubten Handlungen, wurden aber schließlich vier verschiedene Tatbestände herausgearbeitet, bei deren Vorliegen ein Schadensersatzanspruch ausgelöst wird:¹³ Das physische Eindringen in die Privatsphäre des Einzelnen, die eben genannten Fälle des unerlaubten Gebrauchs fremder Namen und Bilder, die öffentliche Bekanntgabe von Tatsachen aus dem Privatleben einer Person ("Public Disclosure of Private Facts Cases") und die Veröffentlichung von Informationen, die eine Person in ein falsches Licht rücken.

8 Warren/Brandeis, The Right to Privacy, Harvard Law Review (Vol. IV) 1890 (5), S. 193ff.

9 Vgl. Miller, The Assault on Privacy, S. 170. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung anhand der Ausgestaltung des Datenschutzrechts und der Grundrechtsnormen der Landesverfassungen, S. 102), sowie das vom Weltärztebund empfohlene Arztgelöbnis, das den Eid des Hippokrates ersetzt: "... Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse wahren ..." (zitiert aus Brockhaus - Die Enzyklopädie, Bd. 2, S. 181).

10 Warren/Brandeis, The Right to Privacy, Harvard Law Review (Vol. IV) 1890 (5), S. 195.

11 Warren/Brandeis, The Right to Privacy, Harvard Law Review (Vol. IV) 1890 (5), S. 195 sprechen wegen der damals neuen technischen Möglichkeiten der Presse von einer Gefährdung der Privatheit durch zahlreiche mechanische Geräte ("numerous mechanical devices").

12 Miller, The Assault on Privacy, S. 171f.

13 Vgl. Gräf, Datenschutz und Privacy, S. 16f.

Eine weitere positive Entwicklung in der Empfehlung ist die Ausweitung des Datenschutzstandards der EMRK auf den privaten Sektor. Besonders im Bereich der Verbindungsdatenspeicherung in Grundsatz Nr. 3.1f. wird versucht, den starken Abwehrcharakter der EMRK in den privaten Bereich zu transponieren. Zwar wird nicht ausdrücklich auf die EMRK verwiesen, jedoch verrät vor allem die strikte Ausprägung des Zweckbindungsgrundsatzes, daß die Verfasser der Empfehlung auch im privaten Bereich eine hohe Gefahrensituation für das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen erkannt, und deswegen den Schutzgedanken der EMRK entsprechend umgesetzt haben. Durch diese Referenz an die EMRK wird gleichzeitig auch versucht, das Niveau des Datenschutzes in der DSK nachträglich zu verbessern. Die erstmalige Erwähnung eines "Rechts auf informationelle Selbstbestimmung" im europäischen Datenschutzrecht spricht insoweit eine deutliche Sprache.

Auch die Schaffung der Kommunikationsfreiheit kann nur als der Versuch gedeutet werden, neben einer bereichsspezifischen Konkretisierung der DSK auch noch deren eigentliches Schutzniveau zu erhöhen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der DSK werden telekommunikationsspezifisch ausgefüllt. Der Grundsatz der Zweckbindung und der Datenverarbeitung nach Treu und Glauben werden in sehr detaillierter Form den spezifischen Bedingungen des Telekommunikationsbereiches angepaßt.

Was die einzelnen Grundsätze des Telekommunikationsdatenschutzes betrifft, so ist vor allem die große Bandbreite der in die Empfehlung aufgenommenen Regelungsgegenstände beachtlich. Schutzobjekt sind sowohl Bestands- als auch Inhalts- und Verbindungsdaten. Im Allgemeinen Teil wird die Problematik der Speicherung, Weitergabe und sonstigen Verarbeitung dieser Daten in Telekommunikationssystemen eingehend bearbeitet, wobei sowohl der öffentliche als auch der private Bereich abgedeckt werden. Auffällig ist, wie die Empfehlung, zumindest in den Erwägungsgründen, den Versuch unternimmt, einen detaillierten Katalog von Erlaubnistatbeständen für den jeweiligen Eingriff zu entwerfen. Damit wird das Fehlen eines allgemeinen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt in der DSK ausgeglichen. Hierzu kommt, daß in Grundsatz Nr. 6.1f. die Auskunfts- und Berichtigungsansprüche aus Art. 8 DSK eine bereichsspezifische Präzision bezüglich des Verpflichteten solcher Ansprüche erfahren.

Die Präzision der Bestimmungen des Allgemeinen Teils geht aber nicht so weit, daß er sich zu stark am gegenwärtigen Stand der Technik orientieren würde, so daß kein Festschreiben des Datenschutzes auf einem bestimmten technischen Niveau erfolgt. Dies wird bereits dadurch deutlich, daß sich die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ohne Probleme auf alle vorgestellten Netze, und insbesondere das Internet anwenden lassen. Durch die Globalität ihres Regelungsanspruchs erreichen sie, ohne dabei an einem Niveauperlust zu leiden, daß die in digitalen und analogen Netzen auftretenden allgemeinen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht abstrakt-generell geregelt werden.

Es bleiben auch künftige Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation von den Bestimmungen der Empfehlung erfaßt. Grundsatz Nr. 2.2, der das für den Persönlichkeitsschutz äußerst wichtige Prinzip der "Datenarmut" regelt, spielt insoweit eine maßgebliche Rolle. Damit wird bereits im Vorfeld des Einsatzes von automatisierten Datenverarbeitungsmethoden der Telekommunikation auf die Belange des Datenschutzes Rücksicht genommen. Auch die ausdrückliche Erwähnung und Ermutigung zum Einsatz von Verschlüsselungstechniken in Grundsatz Nr. 7.20 und Erwägungsgrund Nr. 27 stellen einen beachtlichen Beitrag zur Durchsetzung eines wirkungsvollen Schutzes

fläche der nationalen und internationalen Regelungslandschaft. Schutzgut dieser Rechtsmaterie sind nicht, wie der Name vermuten läßt, die Daten des Einzelnen. Vielmehr bilden nach allgemeiner Auffassung der Schutz von Privatsphäre und der Persönlichkeit die Grundlage des Datenschutzrechts.

I. Die Herausbildung des rechtlichen Schutzes von Persönlichkeit und Privatheit

Der rechtliche Schutz von Persönlichkeit und Privatheit, entwickelte sich zunächst im Zivil- und Strafrecht, bevor er gegen Mitte unseres Jahrhunderts zum Gegenstand der Beziehungen zwischen Staat und Bürger wurde. Den Ausschlag für die Beschäftigung der beiden mit dem Thema der Privacy gab nämlich die Berichterstattung der lokalen Regenbogenpresse.

Gewisse Aspekte des Privatlebens sind schon seit der Antike vor Nachforschung und Veröffentlichung durch andere geschützt. Hierzu zählt vor allem das Arztgeheimnis. Seit dem Zeitalter der Aufklärung ist auch das Briefgeheimnis in Europa allgemein anerkannt. Andere berufliche Schweigepflichten (Anwälte, Notare) bestehen ebenfalls seit dieser Zeit. Dennoch stellen diese Beispiele nur einzelne Aspekte des Privatlebens dar. Die ersten systematischen rechtlichen Untersuchungen über den Schutz des privaten Lebensbereiches wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts unternommen. Sie standen unter den Schlagworten des "Persönlichkeitsrechts" im deutschsprachigen Raum, des "vie privée" im Gebiet der Frankophonie und der "privacy" im anglo-amerikanischen Sprachkreis.

Die beiden Amerikaner Warren und Brandeis erarbeiteten 1890 in ihrem im Harvard Law Journal veröffentlichten Artikel zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte eines "Right to Privacy". Heutzutage erscheint die von einer profunden Kenntnis des damaligen Rechts zeugende Deduktion der Existenz eines "Right to Privacy" vor allem wegen ihrer Hintergründe und den daraus von den beiden Wissenschaftlern gezogenen Konsequenzen bemerkenswert. Den Ausschlag für die Beschäftigung der beiden mit dem Thema der Privacy gab nämlich die Berichterstattung der lokalen Regenbogenpresse über das Privatleben der verschiedensten Mitglieder der Bostoner Oberschicht und insbesondere über das Sozialleben von Samuel Warrens Ehefrau.

Gewisse Aspekte des Privatlebens sind schon seit der Antike vor Nachforschung und Veröffentlichung durch andere geschützt. Hierzu zählt vor allem das Arztgeheimnis. Seit dem Zeitalter der Aufklärung ist auch das Briefgeheimnis in Europa allgemein anerkannt. Andere berufliche Schweigepflichten (Anwälte, Notare) bestehen ebenfalls seit dieser Zeit. Dennoch stellen diese Beispiele nur einzelne Aspekte des Privatlebens dar. Die ersten systematischen rechtlichen Untersuchungen über den Schutz des privaten Lebensbereiches wurden erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts unternommen.

Im bekannten Stil der Regenbogenpresse wurden dort viele Details und intime Kenntnisse des Privatlebens an ein großes Publikum weitervermittelt. Zur Abwehr der Angriffe der Sensationspresse auf das Privatleben bestimmter Bürger leiten Warren/Brandeis durch eine Analyse einzelner Gerichtsentscheidungen die Existenz eines "Right to Privacy" im Common Law ab, das sich in dem "right to be let alone" äußert. Somit steht fest, daß bereits am Anfang der Entwicklung des rechtlichen Schutzes von

Literaturverzeichnis

- Andexser, W.*, ISDN und Datenschutz, in: Informationstechnische Gesellschaft im VDE (Hrsg.), Kommunikation im ISDN, Erfahrungen und Nutzen für den Anwender, Berlin/Offenbach 1990, S. 307ff.
- Anschütz, G.*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl., Bad Homburg 1960.
- Auernhammer, H.*, Die Europäische Datenschutz-Konvention und ihre Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr, DuD 1985 (1), S. 7ff.
- Berger, M./Teuchert, W., u.a. ("Autorenkollektiv")*, Internationales Verkehrsrecht, Berlin (Ost) 1986.
- Bachmeier, R.*, EG-Datenschutzrichtlinie - Rechtliche Konsequenzen für die Datenschutzpraxis, RDV 1995 (2), S. 49ff.
- Bocker, P. (in Zusammenarbeit mit Arndt, G./Frantzen, V./Fundneider, O./Hagenhaus, L./Rothamel, H.J./ Schweizer, L.)*, ISDN, Das diensteintegrierende digitale Nachrichtennetz: Konzept, Verfahren, Systeme, 3. völlig neubearb. und erw. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1990.
- Brockhaus - Die Enzyklopädie*, Bd. 2 und Bd. 5, 20. Aufl., Mannheim 1996.
- Bröhl, G. M.*, Rechtliche Rahmenbedingungen für neue Informations- und Kommunikationsdienste, CR 1997 (2), S. 73ff.
- Brugger, W.*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1987.
- Bull, H.-P.*, Datenschutz oder die Angst vor dem Computer, München 1984.
- Cohen-Jonathan, G.*, Kommentar zu Art. 10, in: Pettiti, L.-E./Décaux, E./Imbert, P.-H. (Hrsg.), La Convention Européenne des Droits de l'Homme - Commentaire article par article, Paris 1995, S. 365ff.
- Cohen-Jonathan, G.*, La Convention Européenne des Droits de l'Homme, Aix-en-Provence/Paris 1989.
- Damker, H./Federrath, H./Schneider, M. J.*, Maskerade-Angriff im Internet - Eine Demonstration von Unsicherheit, DuD 1996 (5), S. 286ff..
- Damker, H./Müller, G.*, Verbraucherschutz im Internet, DuD 1997 (1), S. 24ff.
- Dammann, U./Simitis, S.*, Datenschutzrichtlinie (Kommentar), Baden-Baden 1997.
- Däubler, W./Kittner, M./Löncher, K.*, Internationale Arbeits- und Sozialordnung, Köln 1990.
- Debatin, H.*, Neue Entwicklungen im internationalen steuerlichen Auskunftsverkehr, Teil I: DB 1977 (44), S. 2064ff.; Teil II: DB 1977 (45), S. 2117ff.
- Denninger, E.*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Hohmann, H. (Hrsg.), Freiheitssicherung durch Datenschutz, 3. völlig neubearb. und erw. Aufl. Frankfurt a. M. 1987, S. 127ff.
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz*, 11. Tätigkeitsbericht, vorgelegt am 1. Januar 1989, Bundestags-Ducksache 11/3932.

Stichwortverzeichnis

- Abweichungsindikator 103
Agrarpolitik, gemeinsame 39, 55 ff., 63 ff. 90, 106, 112
AKP-Länder 189 ff., 199, 233
Anerkennung, gegenseitige 24, 40, 90, 95
Anleihen, europäische 58, 133 ff.
Anti-Dumping-Maßnahmen 198
Arbeitskräftewanderung 26, 33
Arbeitslosigkeit 30 f., 78
Assoziierungsabkommen 189, 210, 217
Ausschuß der Ständigen Vertreter 13, 56, 123 ff.
Ausschuß der Zentralbankgouverneure 146
- Bankenrichtlinie 99, 137, 202
Barre-Plan 113
Beihilfen, staatliche 84 ff.
Bestimmungslandprinzip 100, 102, 233, 267
Binnenmarkt, Antriebskräfte 89 ff.
– europäischer 38, 40, 69 ff., 122, 124, 213
– Realisierung „1992“ 34, 67, 34 ff.,
– Sektorale Wirkungen 182 ff.
– Wohlstandsgewinne 103 ff., 117 ff., 200
– Bretton Woods System 38, 112, 120, 130, 172
- Cassis de Dijon-Entscheidung 40, 90, 111 f.
Cecchini-Bericht 89, 103 ff., 105
- Delors-Bericht 37, 141 ff., 169
Deregulierung 90, 99, 136
Dienstleistungen 31, 61, 62, 78, 100
Dienstleistungsfreiheit 62, 98 ff., 137
- EG-Haushalt 53 ff.
Europäische Akte 17, 89, 96, 112 ff.
- Einigung, deutsch-deutsche 149 ff.
Entwicklungsländer 209 ff., 218
Erweiterung 21, 28, 36, 134, 211
Erwerbstätigkeit 32, 65, 70 ff.
Euratom 36, 50, 86
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 21, 35, 37, 58, 80
Europäische Kommission 45 ff., 49, 56, 220
Europäische Investitionsbank 58, 78
Europäische Politische Zusammenarbeit 40, 83
Europäische Union 17, 24, 88, 148, 212, 223
Europäische Währungseinheit (ECU) 121 ff., 131, 133 ff., 185
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 21, 36 ff.
Europäische Zentralbank 142, 147 ff.
Europäischer Fond für regionale Entwicklung 77
Europäischer Fond für währungs-politische Zusammenarbeit 116
Europäischer Gerichtshof 40, 56 ff., 109, 124
Europäischer Rat 43 ff., 147 f., 220
Europäischer Sozialfond 80
Europäischer Wirtschaftsausschuß 49
Europäischer Wirtschaftsraum 19, 43, 68, 122 f.
Europäisches Parlament 40, 56, 65 ff., 112, 145
Europäisches Währungssystem (EWS) 23, 36, 38, 119 ff.
EWG-Vertrag (Vertrag von Rom) 39, 54, 78 ff.
- Finanzmarkt, europäischer 136 ff., 156, 171
Finanzpolitik in der WWU 167 ff.
Forschungspolitik, europäische 88 ff., 102, 114 ff.